

**Fünfundvierzigste Allgemeinverfügung des Kreisausschusses
des Schwalm-Eder-Kreises
über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung
von SARS-CoV-2
vom 06.09.2021 Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV31**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz v. 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 27 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282) in der Fassung der am 19. August 2021 in Kraft getretenen Änderungen durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 17. August 2021 (GVBl. S. 386) - nachfolgend kurz: CoSchuV - erlässt der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 1 Abs. 2 CoSchuV besteht die generelle Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standarts FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) in Gedrängesituationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
2. Abweichend von § 16 Abs. 1 CoSchuV sind Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Kulturangebote auf 500 Personen im Freien und 250 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte und Genesene) begrenzt; die zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten. Dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt vorerst bis 4. Oktober 2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

A. Hinweise und Begründung

I. Sachverhalt

Am 25.08.2021 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Die Hessische Landesregierung hat durch Verordnungen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung beschlossen und zwar zuletzt mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 17. August 2021 (GVBl. S. 386). Zudem hat die Hessische Landesregierung hinsichtlich des Vorgehens zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen ein Präventions- und Eskalationskonzept (nachfolgend kurz: Präventions- und Eskalationskonzept) erstellt. Mit Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 17. August 2021 wurde dieses Präventions- und Eskalationskonzept neu gefasst. Aufgrund des Gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 17. August 2021 muss bei Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 dieses Präventions- und Eskalationskonzept Beachtung finden. Die dort getroffenen Feststellungen sind mit dem vorgenannten Gemeinsamen Erlass für verbindlich erklärt.

Im Schwalm-Eder-Kreis sind Stand 5. September 2021, 20:00 Uhr, 7.082 mit SARS-Cov-2 infizierte Personen festgestellt worden, von denen 246 Personen verstorben und 169 Personen aktuell infiziert sind. Der Inzidenzwert des Robert-Koch-Instituts für den Schwalm-Eder-Kreis (Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage) Stand 3. September 2021, 03:14 Uhr, liegt bei 51,7 und hat damit die zweite inzidenzabhängige Stufe orange des Präventions- und Eskalationskonzeptes des Landes Hessen erreicht. Das Infektionsgeschehen im Landkreis ist weiter diffus.

Die Impfquote im Schwalm-Eder-Kreis liegt Stand 3. September 2021, 12:30 Uhr, bei der Erstimpfung bei 59,72 % und bei der Zweitimpfung bei 56,48 %.

Der weitere Anstieg an Neuinfektionen, der sich im Erreichen der zweiten inzidenzabhängigen Stufe orange des Präventions- und Eskalationskonzeptes des Landes Hessen widerspiegelt, aber auch das nach wie vor diffuse Infektionsgeschehen, die Virusvarianteninfektionen, eine Impfquote bei der Zweitimpfung von unter 60 % sowie die Vorgaben des Präventions- und Eskalationskonzeptes machen über die landes- und kreisweiten Maßnahmen die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 und damit zum Schutz der Gesundheit und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems erforderlich.

II. Rechtliche Würdigung

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD). Rechtsgrundlage für deren Erlass sind §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 27 CoSchuV. Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren (§ 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Nach § 28 Abs. 1 Satz IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. § 28a Abs. 1 IfSG nennt beispielhaft mögliche notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (Covid-19) für die Dauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Solche notwendigen Schutzmaßnahmen können gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 3, 5, 7 und 13 IfSG Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein wie auch die Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie von Kulturveranstaltungen und gastronomischen Einrichtungen.

Die Voraussetzungen der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 1 Nr. 3, 5, 7 und 13 IfSG liegen vor.

Insbesondere hat der Deutsche Bundestag die notwendige Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG getroffen und dauert diese zum Erlasszeitpunkt dieser Allgemeinverfügung an.

Durch Gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 17. August 2021 muss bei Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 das mit Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 17. August 2021 neu gefasste Präventions- und Eskalationskonzept Beachtung finden. Die dort getroffenen Feststellungen sind mit dem vorgenannten Gemeinsamen Erlass für verbindlich erklärt.

Der vom RKI festgestellte Inzidenzwert im Schwalm-Eder-Kreis beläuft sich nach Stand vom 3. September 2021, 03:14 Uhr, auf 51,7. Der Schwalm-Eder-Kreis befindet sich damit seit dem heutigen Tag auf der Stufe orange des Präventions- und Eskalationskonzeptes. Das Infektionsgeschehen im Kreisgebiet ist weiter diffus. Entsprechend der derzeitigen hessen- und bundesweiten Entwicklung des Infektionsgeschehens ist auch für das Kreisgebiet des Schwalm-Eder-Kreises von einem weiteren Anstieg der Coronavirus-Infektionen auszugehen.

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises sieht sich dementsprechend veranlasst, die unter Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung enthaltenen weiteren Schutzmaßnahmen anzuordnen, um die weitere Ausbreitung von SARS-CoV-2 einzudämmen und damit die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu erhalten.

Die Anordnungen im Einzelnen:

Zu Ziffer 1:

Nach dem mit Gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration für verbindlich erklärten Präventions- und Eskalationskonzeptes sind ab einer Inzidenz von 50 und unter Berücksichtigung weiterer Faktoren (Reproduktionszahl R, Quote der Positiv-Testungen, Impfstatus der Bevölkerung, Anteil neuer Virusvarianten, Hospitalisierungsrate) zusätzliche zu den in der vorherigen Stufe zu ergreifenden Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung anzuordnen, wenn ein diffuses, nicht klar eingrenzbares Infektionsgeschehen gegeben ist.

Dies ist derzeit im Schwalm-Eder-Kreis der Fall.

Das Präventions- und Eskalationskonzept sieht nunmehr vor, dass eine generelle Pflicht zu medizinischen Masken in Gedrängesituationen, in denen die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, angeordnet wird.

Das Tragen einer medizinischen Maske als Mund-Nasen-Bedeckung ist geeignet, z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen auftretende infektiöse Partikel abzufangen und dadurch das Risiko einer Ansteckung einer anderen Person zu verringern. Die Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in Gedrängesituationen ist somit geeignet, das Ziel einer weiteren Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 und damit den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu erreichen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in Gedrängesituationen trifft alle Bürger, die in eine Situation geraten, in der der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Gleich geeignete und mildere Maßnahmen stehen nicht zur Verfügung. Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt mit dem Mindestabstandsgebot die am wenigsten eingriffsintensive generell anzuordnende Schutzmaßnahme dar. Die Verpflichtung ist zudem dadurch begrenzt, dass sie nur situativ gilt.

Die Anordnung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff (so ausdrücklich VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, Az. 7 K 1606/20, Rn. 22).

Zu Ziffer 2:

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV ist die Teilnehmerzahl an Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, in geschlossenen Räumen auf 750 und im Freien auf 1.500 begrenzt.

Da im Schwalm-Eder-Kreis seit heute der Inzidenzwert höher als 50 und das Infektionsgeschehen diffus ist, sieht das Präventions- und Eskalationskonzept nunmehr vor, dass für Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte die Teilnehmerzahl

auf 500 Personen im Freien und 250 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte/Genesene) begrenzt wird und die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten kann. Dies soll, so das Präventions- und Eskalationskonzept, auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen gelten.

Mit der Anordnung unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird das Ziel verfolgt, die weitere Ausbreitung von SARS-CoV-2 einzudämmen und damit das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen sowie die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu erhalten. Diese angeordnete Maßnahme ist geeignet, durch eine Beschränkung der Kontaktmöglichkeiten zwischen Menschen die Möglichkeiten des Virus, sich in einer größeren Menschengruppe ungehindert zu verbreiten, zu begrenzen. Die Reduzierung der Teilnehmerzahl stellt eine geeignete Schutzmaßnahme dar, wie insbesondere die Aufnahme dieser Maßnahme in den Katalog der Standardschutzmaßnahmen des § 28a IfSG zeigt.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, da im Falle des Zusammentreffens einer größeren Anzahl von Personen auf beschränktem Raum keine mildereren Maßnahmen zur Verfügung stehen, die einen auch nur vergleichbaren Schutz zu begründen vermögen.

Die Maßnahme ist auch unter Berücksichtigung der sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen, der allgemeinen Handlungsfreiheit, dem Eigentumsrecht und der Berufsfreiheit der Veranstalter im Sinne von § 28a Abs. 6 IfSG angemessen. Die Infektionslage ist aufgrund des Wiederanstiegs der Infektionszahlen und der besorgniserregenden Dominanz der Virusvarianten erneut angespannt.

Bei der Entscheidung über die Anordnung der Maßnahme unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung handelt es sich nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 IfSG um eine Ermessensentscheidung. Sie wird aufgrund der erneut gestiegenen Infektionszahlen sowie insbesondere auch der Dominanz der Virusvarianten und damit der gestiegenen Gefährdung durch SARS-CoV-2 für die Gesundheit der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems unter Beachtung des Präventions- und Eskalationskonzeptes des Landes Hessen ergriffen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen stellen mithin eine rechtmäßige Ermessensausübung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises dar, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch durch die Befristung bis zum 4. Oktober 2021 Rechnung getragen wird. Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgt mithin in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Von einer Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen werden.

Gemäß § 41 Abs. 4, Satz 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04.03.1999 (GVBL 1, S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4, Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon macht die Behörde Gebrauch, um die mit den genannten Schutzmaßnahmen erwünschte Wirkung für die Gesundheit der Bevölkerung unverzüglich zu ermöglichen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 16 Absatz 8 sowie § 28 Absatz 3 IfSG die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Homberg (Efze), den 6. September 2021

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

gez.

gez.

Winfried Becker,

Jürgen Kaufmann,

Landrat

Erster Kreisbeigeordneter

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Homberg (Efze), den 6. September 2021

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises



Winfried Becker,

Landrat



Jürgen Kaufmann,

Erster Kreisbeigeordneter

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung wird mit Begründung auf der Internet-Seite des Schwalm-Eder-Kreises unter www.schwalm-eder-kreis.de bekanntgemacht.